

BESCHEINIGUNG

über Ziel und Zweck sowie Beginn und Ende der Probefahrt gem. §45 Abs. 6 KFG 1967

Inhaber der Probefahrtbewilligung

Lenker

Probefahrtkennzeichen

Fahrzeug

Ziel der Probefahrt

1

Zweck der Probefahrt

1

Beginn der Probefahrt

2

Ende der Probefahrt

2

Unterschrift des Bewilligungsinhabers

BLAUE 

KENNZEICHEN

www.blaue-kennzeichen.at

1 Ziel und Zweck der Probefahrt sind bei Probefahrten auf Freilandstraßen und an Sonn- und Feiertagen (bei Betrieben mit Standort außerhalb des Ortsgebietes nur an Sonn- und Feiertagen) anzugeben.

2 Beginn und Ende der Probefahrt sind bei Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu max. 72 Stunden (incl. Fahrtunterbrechungen) anzugeben.